



Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Wahl des Kreistags am 7. Juni 2009

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Sinsheim die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl der Ortschaftsräte und Wahl des Kreistags - statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 17. Mai 2009 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Er gibt sie in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und** in der Weise **gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die

Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen**.

- 6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind 32 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Gemeinderats
Stimmzettel-Farbe: gelb
- 6.2 **Wahl des Ortschaftsrats** Zu wählen sind jeweils
 - der Ortschaft Adersbach** 6 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Adersbach
Stimmzettel-Farbe: grün
 - der Ortschaft Dühren** 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Dühren
Stimmzettel-Farbe: grün
 - der Ortschaft Ehrstädt** 6 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Ehrstädt
Stimmzettel-Farbe: grün
 - der Ortschaft Eschelbach** 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eschelbach
Stimmzettel-Farbe: grün
 - der Ortschaft Hasselbach** 5 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hasselbach
Stimmzettel-Farbe: grün
 - der Ortschaft Hilsbach** 10 Mitglieder
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hilsbach
Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Hoffenheim 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hoffenheim

Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Reihen 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Reihen

Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Rohrbach 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Rohrbach

Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Steinsfurt 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Steinsfurt

Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Waldangelloch 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Waldangelloch

Stimmzettel-Farbe: grün

der Ortschaft Weiler 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Weiler

Stimmzettel-Farbe: grün

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

15 – Sinsheim 7 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: chamois

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten spätestens am 6. Juni 2009 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).

Die Stimmzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.5 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats
 - der Ortschaft Adersbach
 - der Ortschaft Dühren
 - der Ortschaft Ehrstädt
 - der Ortschaft Eschelbach
 - der Ortschaft Hasselbach
 - der Ortschaft Hilsbach
 - der Ortschaft Hoffenheim
 - der Ortschaft Reihen
 - der Ortschaft Rohrbach
 - der Ortschaft Steinsfurt
 - der Ortschaft Waldangelloch
 - der Ortschaft Weiler

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vordruckt ist.

Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vordruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vordruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Bei unechter Teilortswahl

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

| zu wählende Vertreter (Anzahl) | für den Wohnbezirk |
|--------------------------------|--------------------|
| 9 | Sinsheim |
| 1 | Adersbach |
| 2 | Dühren |
| 1 | Ehrstädt |
| 2 | Eschelbach |
| 1 | Hasselbach |
| 2 | Hilsbach |
| 3 | Hoffenheim |
| 2 | Reihen |
| 2 | Rohrbach |
| 3 | Steinsfurt |
| 2 | Waldangelloch |
| 2 | Weiler |

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend Folgendes:

- In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Zahlen sind in den Stimmzetteln jeweils angegeben;
- bei **Verhältniswahl** können Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind;
- Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vordruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gelten höchstens so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.7 Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeich-

nung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.8 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt Sinsheim - Bürgerbüro - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt Sinsheim - Bürgerbüro - die Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl findet im Anschluss an die Wahlhandlung in den Wahlbezirken statt.

Die Ermittlung der Kommunalwahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke einschließlich Briefwahl wird am Montag, 08.06.2009, Dienstag, 09.06.2009 und ggf. Mittwoch 10.06.2009, jeweils ab 7.30 Uhr durch alle Wahlvorstände des gesamten Stadtgebietes in den Diensträumen des Rathauses Wilhelmstraße 14-16 durchgeführt. Eine Übersicht über die Räume, in denen die Wahlvorstände tagen, ist ab Sonntag, dem 07.06.2009 am Rathauseingang angeschlagen.

9. Die Briefwahlvorstände treten zusammen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 07.06.2009 um 18.00 Uhr in den Besprechungszimmern 107 und 117, 1. OG, Rathaus Wilhelmstraße 14-16.

Am 07.06.2009 findet ab 12.00 Uhr im Sitzungssaal, 1. OG, Rathaus Wilhelmstraße 14-16, eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Zulassung der Wahlbriefe der Kommunalwahlen statt. Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Sinsheim, den 28.05.2009

gez. Marco Fulgner
Amtsleiter